

TE Vwgh Erkenntnis 2016/4/20 Ro 2016/04/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

40/01 Verwaltungsverfahren;

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

AVG §3 Z2;

AVG §3;

B-VG Art136 Abs2;

GewO 1994 §339 Abs1;

GewO 1994 §339 Abs2;

GewO 1994 §365a Abs1 Z6;

GewO 1994 §365b Abs1 Z3;

GewO 1994 §365e;

GewO 1994 §46 Abs2 Z2;

GewO 1994 §87;

GewO 1994;

VwGVG 2014 §3 Abs1;

VwGVG 2014 §3 Abs2 Z1;

VwGVG 2014 §3 Abs2;

VwGVG 2014 §3;

1. AVG § 3 heute

2. AVG § 3 gültig ab 01.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011

3. AVG § 3 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. AVG § 3 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 3 heute

2. AVG § 3 gültig ab 01.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011

3. AVG § 3 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. AVG § 3 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 136 heute

2. B-VG Art. 136 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 136 gültig von 01.01.2015 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

4. B-VG Art. 136 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 136 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 136 gültig von 19.08.1964 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1964
7. B-VG Art. 136 gültig von 25.12.1946 bis 18.08.1964 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 136 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 136 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GewO 1994 § 339 heute
2. GewO 1994 § 339 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 339 gültig von 06.06.2024 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2024
4. GewO 1994 § 339 gültig von 18.07.2017 bis 05.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 339 gültig von 27.03.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
6. GewO 1994 § 339 gültig von 01.01.2007 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
7. GewO 1994 § 339 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 339 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
9. GewO 1994 § 339 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
10. GewO 1994 § 339 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 339 heute
2. GewO 1994 § 339 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 339 gültig von 06.06.2024 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2024
4. GewO 1994 § 339 gültig von 18.07.2017 bis 05.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 339 gültig von 27.03.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
6. GewO 1994 § 339 gültig von 01.01.2007 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
7. GewO 1994 § 339 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 339 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
9. GewO 1994 § 339 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
10. GewO 1994 § 339 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 365a heute
2. GewO 1994 § 365a gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 365a gültig von 01.11.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2022
4. GewO 1994 § 365a gültig von 22.07.2020 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020
5. GewO 1994 § 365a gültig von 01.01.2020 bis 21.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
6. GewO 1994 § 365a gültig von 01.01.2020 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
7. GewO 1994 § 365a gültig von 28.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
8. GewO 1994 § 365a gültig von 01.04.2017 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
9. GewO 1994 § 365a gültig von 29.03.2016 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
10. GewO 1994 § 365a gültig von 23.04.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
11. GewO 1994 § 365a gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
12. GewO 1994 § 365a gültig von 14.01.2015 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
13. GewO 1994 § 365a gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
14. GewO 1994 § 365a gültig von 01.01.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
15. GewO 1994 § 365a gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 365a gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 365a gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 365a gültig von 14.08.1998 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/1998
19. GewO 1994 § 365a gültig von 25.07.1997 bis 13.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/1997
20. GewO 1994 § 365a gültig von 01.07.1997 bis 24.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
21. GewO 1994 § 365a gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
22. GewO 1994 § 365a gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 365b heute
2. GewO 1994 § 365b gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024

3. GewO 1994 § 365b gültig von 01.11.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2022
4. GewO 1994 § 365b gültig von 22.07.2020 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020
5. GewO 1994 § 365b gültig von 28.01.2019 bis 21.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
6. GewO 1994 § 365b gültig von 01.04.2017 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
7. GewO 1994 § 365b gültig von 29.03.2016 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
8. GewO 1994 § 365b gültig von 27.03.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
9. GewO 1994 § 365b gültig von 01.09.2012 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
10. GewO 1994 § 365b gültig von 01.01.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. GewO 1994 § 365b gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
12. GewO 1994 § 365b gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
13. GewO 1994 § 365b gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
14. GewO 1994 § 365b gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
15. GewO 1994 § 365b gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
16. GewO 1994 § 365b gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 365e heute

2. GewO 1994 § 365e gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024

3. GewO 1994 § 365e gültig von 01.10.2018 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018

4. GewO 1994 § 365e gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017

5. GewO 1994 § 365e gültig von 29.03.2016 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015

6. GewO 1994 § 365e gültig von 27.03.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015

7. GewO 1994 § 365e gültig von 15.01.2005 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004

8. GewO 1994 § 365e gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002

9. GewO 1994 § 365e gültig von 01.07.1996 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997

1. GewO 1994 § 46 heute

2. GewO 1994 § 46 gültig ab 27.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008

3. GewO 1994 § 46 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002

4. GewO 1994 § 46 gültig von 19.03.1994 bis 31.07.2002

1. GewO 1994 § 87 heute

2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024

3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018

4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017

5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017

6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015

7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015

8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013

9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013

10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012

11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011

12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011

13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010

14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010

15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008

16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004

17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002

18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997

19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und die Hofräte Dr. Kleiser und Dr. Mayr, die Hofrätin Mag. Hainz-Sator sowie den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Mitter, über die Revision der K GmbH in A, vertreten durch Dr. Christian Lind, Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten,

Domgasse 2, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 10. August 2015, Zl. LVwG-AV-843/001-2015, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung (belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

I.

Vorgeschichte

1 Zur Vorgeschichte wird gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf das hg. Erkenntnis vom 13. November 2013, 2013/04/0124, verwiesen.

Mit diesem Erkenntnis wurde der Bescheid des

Landeshauptmannes von Wien vom 14. April 2010, mit dem die Berufung der Revisionswerberin gegen die (mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 13. November 2008 erfolgte) Entziehung ihrer Gewerbeberechtigung "Immobilienverwalter" gemäß § 87 Abs. 1 Z 4a iVm § 376 Z 16a GewO 1994 als verspätet zurückgewiesen worden war, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Der Landeshauptmann von Wien hatte den angefochtenen Bescheid auf § 365i GewO 1994 (über die Erlassung von Bescheiden an Empfänger unbekannten Aufenthalts) gestützt, welcher auf Grund einer Anfechtung durch den Verwaltungsgerichtshof vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit Erkenntnis vom 24. September 2013, G 103/2012, aufgehoben worden war. Landeshauptmannes von Wien vom 14. April 2010, mit dem die Berufung der Revisionswerberin gegen die (mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 13. November 2008 erfolgte) Entziehung ihrer Gewerbeberechtigung "Immobilienverwalter" gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 4 a, in Verbindung mit Paragraph 376, Ziffer 16 a, GewO 1994 als verspätet zurückgewiesen worden war, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Der Landeshauptmann von Wien hatte den angefochtenen Bescheid auf Paragraph 365 I, GewO 1994 (über die Erlassung von Bescheiden an Empfänger unbekannten Aufenthalts) gestützt, welcher auf Grund einer Anfechtung durch den Verwaltungsgerichtshof vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit Erkenntnis vom 24. September 2013, G 103 aus 2012,, aufgehoben worden war.

2 Im fortgesetzten Verfahren wurde die nunmehr als Beschwerde zu behandelnde Berufung vom Landeshauptmann von Wien zuständigkeitshalber dem Verwaltungsgericht Wien weitergeleitet.

3 Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wien vom 24. Juli 2015 wurde die Beschwerde der Revisionswerberin gemäß § 17 VwGVG iVm § 6 AVG zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich weitergeleitet, da der Sitz der Revisionswerberin von Wien nach Niederösterreich und die Geschäftsanschrift von 1010 Wien nach 3033 Altengbach verlegt worden war. 3 Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wien vom 24. Juli 2015 wurde die Beschwerde der Revisionswerberin gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 6, AVG zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich weitergeleitet, da der Sitz der Revisionswerberin von Wien nach Niederösterreich und die Geschäftsanschrift von 1010 Wien nach 3033 Altengbach verlegt worden war.

Angefochtener Beschluss

4 Mit dem angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 10. August 2015 wurde die als Beschwerde zu behandelnde Berufung der Revisionswerberin gegen den (erstinstanzlichen) Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 13. November 2008 betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung "Immobilienverwalter" im Standort Wien, gemäß § 28 iVm § 31 VwGVG wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen (1.) und die Revision gegen diesen Beschluss für zulässig erklärt (2.). 4 Mit dem angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 10. August 2015 wurde die als Beschwerde zu behandelnde Berufung der Revisionswerberin gegen den (erstinstanzlichen) Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 13. November 2008 betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung "Immobilienverwalter" im Standort Wien, gemäß Paragraph 28, in Verbindung mit Paragraph 31, VwGVG wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen (1.) und die Revision gegen diesen Beschluss für zulässig erklärt (2.).

5 Begründend führte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich im Wesentlichen aus, auf Grund der Weiterleitung des Verwaltungsgerichtes Wien sei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Verweis auf den hg. Beschluss vom 18. Februar 2015, Ko 2015/03/0001) ein förmlicher Beschluss zu erlassen.

6 Gemäß § 361 Abs. 1 GewO 1994 sei zur Entziehung der Gewerbeberechtigung die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Standort liege, zuständig. Mit Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides werde aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Zuständigkeit der Berufungsbehörde fixiert. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in für die Zuständigkeit der Erstbehörde relevanten Umständen vermögen an der einmal gegebenen funktionellen Zuständigkeit der Rechtsmittelbehörde nichts mehr zu ändern (Verweis u.a. auf das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2001, 2000/04/0202). 6 Gemäß Paragraph 361, Absatz eins, GewO 1994 sei zur Entziehung der Gewerbeberechtigung die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Standort liege, zuständig. Mit Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides werde aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Zuständigkeit der Berufungsbehörde fixiert. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in für die Zuständigkeit der Erstbehörde relevanten Umständen vermögen an der einmal gegebenen funktionellen Zuständigkeit der Rechtsmittelbehörde nichts mehr zu ändern (Verweis u.a. auf das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2001, 2000/04/0202).

7 Dass sich durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an dieser Rechtsprechung etwas geändert habe, sei mit Blick auf § 3 VwGVG nicht erkennbar. Insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass auch die Entstehungsgeschichte des § 3 VwGVG für eine Beibehaltung der bisherigen Rechtslage spreche. Ein Abweichen von der genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei zudem geeignet, verfassungsrechtliche Bedenken hervorzurufen. Darüber hinaus sei hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit bei Bescheidbeschwerden nach Art. 130 Abs. 1 B-VG der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung zugrunde zu legen. 7 Dass sich durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an dieser Rechtsprechung etwas geändert habe, sei mit Blick auf Paragraph 3, VwGVG nicht erkennbar. Insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass auch die Entstehungsgeschichte des Paragraph 3, VwGVG für eine Beibehaltung der bisherigen Rechtslage spreche. Ein Abweichen von der genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei zudem geeignet, verfassungsrechtliche Bedenken hervorzurufen. Darüber hinaus sei hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit bei Bescheidbeschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, B-VG der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung zugrunde zu legen.

8 Zusammenfassend sei das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich daher der Auffassung, dass weiterhin das Verwaltungsgericht Wien sowohl sachlich als auch örtlich zuständig sei.

9 Die Zulässigkeit der ordentlichen Revision wurde damit begründet, dass seit Bestehen der Verwaltungsgerichte noch keine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der örtlichen Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte in einem Fall wie dem vorliegenden getroffen worden sei.

Revision

10 Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende ordentliche Revision, die vom Verwaltungsgericht gemäß § 30a Abs. 6 VwGG unter Anschluss der Akten des Verfahrens und mit der Mitteilung vorgelegt wurde, dass von der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde. 10 Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende ordentliche Revision, die vom Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 30 a, Absatz 6, VwGG unter Anschluss der Akten des Verfahrens und mit der Mitteilung vorgelegt wurde, dass von der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde.

11 In der Revision wird darauf hingewiesen, dass sich der Sitz der Revisionswerberin seit 8. Jänner 2013 in Niederösterreich, A, befinde. Die Tätigkeit bzw. der Betrieb des Unternehmens solle in Niederösterreich ausgeübt werden und werde dies auch, sodass allein aus verfahrensökonomischen Gründen eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich zu bejahen sei. Eine solche örtliche Zuständigkeit sei auch gemäß § 2 Z 2 AVG offenkundig gegeben. Einziger Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit sei auf Grund der Nichtausübung des Gewerbes der Revisionswerberin deren Unternehmenssitz in Niederösterreich. Bis dato liege in einer derartigen Konstellation keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf § 3 VwGVG vor. 11 In der Revision wird darauf hingewiesen, dass sich der Sitz der Revisionswerberin seit 8. Jänner 2013 in Niederösterreich, A, befinde. Die Tätigkeit bzw. der Betrieb des Unternehmens solle in Niederösterreich ausgeübt werden und werde dies auch, sodass allein aus verfahrensökonomischen Gründen eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Niederösterreich zu bejahen sei. Eine solche örtliche Zuständigkeit sei auch gemäß Paragraph 2, Ziffer 2, AVG offenkundig gegeben. Einziger Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit sei auf Grund der Nichtausübung des Gewerbes der Revisionswerberin deren Unternehmenssitz in Niederösterreich. Bis dato liege in einer derartigen Konstellation keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf Paragraph 3, VwGVG vor.

II.römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Grundsätzlich

12 In der vorliegenden Rechtssache stellt sich die grundsätzliche Rechtsfrage der örtlichen Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte bei einer Beschwerde gegen die Entziehung einer Gewerbeberechtigung, wenn sich der örtliche Anknüpfungspunkt (Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll) nach dem Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides geändert hat.

13 Die Revision ist zulässig. Sie ist auch berechtigt. Rechtslage

14 Zunächst ist festzuhalten, dass die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) keine abweichende Regelung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte enthält (vgl. zu dieser nach Art. 136 Abs. 2 B-VG bestehenden Möglichkeit das hg. Erkenntnis vom 29. Oktober 2015, Ro 2015/07/0017). 14 Zunächst ist festzuhalten, dass die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) keine abweichende Regelung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte enthält vergleiche , zu dieser nach Artikel 136, Absatz 2, B-VG bestehenden Möglichkeit das hg. Erkenntnis vom 29. Oktober 2015, Ro 2015/07/0017).

Daher ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit § 3 VwGVG maßgeblichDaher ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit Paragraph 3, VwGVG maßgeblich.

15 § 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013 (VwGVG), lautet auszugsweise: 15 Paragraph 3, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, (VwGVG), lautet auszugsweise:

"Örtliche Zuständigkeit

§ 3. (1) Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, ist in Rechtssachen in den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig.Paragraph 3, (1) Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, ist in Rechtssachen in den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig.

1. (2)Absatz 2,Im Übrigen richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Rechtssachen, die nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehören,

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG,BGBl. Nr. 1/1930, nach § 3 Z 1, 2 und 3 mit Ausnahme des letzten Halbsatzes des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in Verwaltungsstrafsachen jedoch nach dem Sitz der Behörde, die den Bescheid erlassen bzw. nicht erlassen hat;1. in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, nach Paragraph 3, Ziffer eins, 2 und 3 mit Ausnahme des letzten Halbsatzes des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, in Verwaltungsstrafsachen jedoch nach dem Sitz der Behörde, die den Bescheid erlassen bzw. nicht erlassen hat;

..."

16 § 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011 (AVG), lautet: 16 Paragraph 3, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2011, (AVG), lautet:

"§ 3. Soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese"§ 3. Soweit die in Paragraph eins, erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;

2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach

dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;

3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland, schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten; kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig."

Zu dem für die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes maßgeblichen Zeitpunkt

17 Wie der Verwaltungsgerichtshof (zur Rechtslage vor Einführung der Verwaltungsgerichte) in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat, ist, weil es im Verwaltungsverfahren - anders als nach § 29 JN für das zivilgerichtliche Verfahren - keine perpetuatio fori gibt, auch auf nach Anhängigwerden einer Verwaltungssache bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides eintretende Änderungen in den für die Zuständigkeit maßgebenden Umständen Bedacht zu nehmen und das Verfahren von der danach zuständig gewordenen Behörde weiter zu führen. Mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides aber ist die Zuständigkeit der Berufungsbehörde fixiert; nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in für die Zuständigkeit der Erstbehörde relevanten Umständen vermögen an der einmal gegebenen funktionellen Zuständigkeit der Rechtsmittelbehörde nichts mehr zu ändern (vgl. zuletzt das hg. Erkenntnis vom 28. August 2012, 2012/21/0092, mwN; vgl. zur Entziehung der Gewerbeberechtigung das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2001, 2000/04/0202, mwN). 17 Wie der Verwaltungsgerichtshof (zur Rechtslage vor Einführung der Verwaltungsgerichte) in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat, ist, weil es im Verwaltungsverfahren - anders als nach Paragraph 29, JN für das zivilgerichtliche Verfahren - keine perpetuatio fori gibt, auch auf nach Anhängigwerden einer Verwaltungssache bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides eintretende Änderungen in den für die Zuständigkeit maßgebenden Umständen Bedacht zu nehmen und das Verfahren von der danach zuständig gewordenen Behörde weiter zu führen. Mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides aber ist die Zuständigkeit der Berufungsbehörde fixiert; nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in für die Zuständigkeit der Erstbehörde relevanten Umständen vermögen an der einmal gegebenen funktionellen Zuständigkeit der Rechtsmittelbehörde nichts mehr zu ändern vergleiche , zuletzt das hg. Erkenntnis vom 28. August 2012, 2012/21/0092, mwN; vergleiche , zur Entziehung der Gewerbeberechtigung das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2001, 2000/04/0202, mwN).

18 Auf diese Rechtsprechung verweist das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich und ist der Auffassung, § 3 VwGVG habe an dieser Rechtsprechung nichts geändert. 18 Auf diese Rechtsprechung verweist das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich und ist der Auffassung, Paragraph 3, VwGVG habe an dieser Rechtsprechung nichts geändert.

Diese Auffassung besteht aus folgenden Gründen zu Recht:

19 § 3 Abs. 2 VwGVG - ein Fall der Landesvollziehung nach § 3 Abs. 1 VwGVG liegt nicht vor - regelt die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte; darin wird auf § 3 Z 1, 2 und 3 AVG verwiesen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. Juli 2015, Ro 2014/22/0028). Bei der Prüfung, welches Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung über eine Beschwerde zuständig ist, ist somit auf § 3 AVG zurückzugreifen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. Oktober 2015, Ro 2015/07/0017). 19 Paragraph 3, Absatz 2, VwGVG - ein Fall der Landesvollziehung nach Paragraph 3, Absatz eins, VwGVG liegt nicht vor - regelt die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte; darin wird auf Paragraph 3, Ziffer eins, 2, und 3 AVG verwiesen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 30. Juli 2015, Ro 2014/22/0028). Bei der Prüfung, welches Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung über eine Beschwerde zuständig ist, ist somit auf Paragraph 3, AVG zurückzugreifen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 29. Oktober 2015, Ro 2015/07/0017).

20 Nach § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG gilt § 3 AVG (für die Verwaltungsgerichte) anders als bisher (betreffend die Zuständigkeit der Berufsbehörden) nicht subsidiär (vgl. Thalhammer, Das Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten - interessante Neuerungen im Vergleich zum Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten, in: 20 Nach Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG gilt Paragraph 3, AVG (für die Verwaltungsgerichte) anders als bisher (betreffend die Zuständigkeit der Berufsbehörden) nicht subsidiär vergleiche , Thalhammer, Das Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten - interessante Neuerungen im Vergleich zum Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten, in:

Bußjäger/Gamper/Ranacher/Sonntag, (Hrsg), Die neuen Landesverwaltungsgerichte (2013), 172). Es wird vielmehr direkt - mit Ausnahme der Verwaltungsstrafsachen - auf die örtlichen Anknüpfungspunkte des § 3 Z 1, 2 und 3 (mit Ausnahme des letzten Halbsatzes) AVG verwiesen. Bußjäger/Gamper/Ranacher/Sonntag, (Hrsg), Die neuen Landesverwaltungsgerichte (2013), 172). Es wird vielmehr direkt - mit Ausnahme der Verwaltungsstrafsachen - auf die örtlichen Anknüpfungspunkte des Paragraph 3, Ziffer eins, 2 und 3 (mit Ausnahme des letzten Halbsatzes) AVG verwiesen.

21 Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 VwGVG enthält jedoch keine Aussage darüber, zu welchem Zeitpunkt (und damit auf Grund welcher Sachlage) diese Anknüpfungspunkte des § 3 AVG bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte zu prüfen sind. 21 Der Wortlaut des Paragraph 3, Absatz 2, VwGVG enthält jedoch keine Aussage darüber, zu welchem Zeitpunkt (und damit auf Grund welcher Sachlage) diese Anknüpfungspunkte des Paragraph 3, AVG bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte zu prüfen sind.

22 Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich beruft sich für seine Auffassung auf die Entstehungsgeschichte des § 3 VwGVG. Diese ist folgende (vgl. auch Eder/Martschin/Schmid, das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2013) K1 zu § 3 VwGVG, 28): 22 Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich beruft sich für seine Auffassung auf die Entstehungsgeschichte des Paragraph 3, VwGVG. Diese ist folgende vergleiche , auch Eder/Martschin/Schmid, das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2013) K1 zu Paragraph 3, VwGVG, 28):

In der Regierungsvorlage des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurde als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte bei Bescheidbeschwerden in § 3 Abs. 2 VwGVG grundsätzlich auf den Sitz der Behörde abgestellt. Die Erläuterungen zu § 3 VwGVG führen dazu wie folgt aus (RV 2009 BlgNR 24. GP, 3): In der Regierungsvorlage des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, wurde als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte bei Bescheidbeschwerden in Paragraph 3, Absatz 2, VwGVG grundsätzlich auf den Sitz der Behörde abgestellt. Die Erläuterungen zu Paragraph 3, VwGVG führen dazu wie folgt aus Regierungsvorlage 2009, BlgNR 24. GP, 3):

"Während sich die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unmittelbar aus Art. 131 B-VG und aus den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Bundes- und Landesgesetzen ergibt, bestehen keine verfassungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Der vorgeschlagene § 3 regelt diese örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und stellt dabei als Anknüpfungspunkt grundsätzlich auf den Sitz der Behörde ab, gegen deren rechtliches Handeln bzw. wegen deren Untätigkeit Beschwerde erhoben wird. Zuständigkeitskonkurrenzen zwischen den Verwaltungsgerichten werden so vermieden." "Während sich die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unmittelbar aus Artikel 131, B-VG und aus den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Bundes- und Landesgesetzen ergibt, bestehen keine verfassungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Der vorgeschlagene Paragraph 3, regelt diese örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und stellt dabei als Anknüpfungspunkt grundsätzlich auf den Sitz der Behörde ab, gegen deren rechtliches Handeln bzw. wegen deren Untätigkeit Beschwerde erhoben wird. Zuständigkeitskonkurrenzen zwischen den Verwaltungsgerichten werden so vermieden."

Diese Regelung wurde im Ausschuss dahingehend abgeändert, als die örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte mit einem Verweis auf § 3 AVG bestimmt wurde. Zu dieser Änderung führt der Ausschussbericht wie folgt aus (AB 2112 BlgNR 24. GP, 2): Diese Regelung wurde im Ausschuss dahingehend abgeändert, als die örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte mit einem Verweis auf Paragraph 3, AVG bestimmt wurde. Zu dieser Änderung führt der Ausschussbericht wie folgt aus Ausschussbericht 2112, BlgNR 24. GP, 2):

"Eine Anknüpfung der Zuständigkeit der (Landes-)Verwaltungsgerichte an den Sitz der Behörde, die einen Bescheid erlassen bzw. nicht erlassen hat, würde in jenen Fällen, in denen ein Bundesminister bescheiderlassende Behörde ist, immer zu einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes im Land Wien führen. Es erscheint jedoch zweckmäßiger, die bewährte Regelung des § 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zu übernehmen." "Eine Anknüpfung der Zuständigkeit der (Landes-)Verwaltungsgerichte an den Sitz der Behörde, die einen Bescheid erlassen bzw. nicht erlassen hat, würde in jenen Fällen, in denen ein Bundesminister

bescheiderlassende Behörde ist, immer zu einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes im Land Wien führen. Es erscheint jedoch zweckmäßiger, die bewährte Regelung des Paragraph 3, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, zu übernehmen."

Mit der Novellierung des VwGVG, BGBl. I Nr. 122/2013, wurde die Regelung des § 3 Abs. 2 VwGVG geändert, indem in Verwaltungsstrafsachen wiederum auf den Sitz der Behörde abgestellt wurde. Der Ausschussbericht (AB 2382 BlgNR 24. GP) verweist auf den Initiativantrag 2294/A, der zu dieser Änderung ausführt: Mit der Novellierung des VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, wurde die Regelung des Paragraph 3, Absatz 2, VwGVG geändert, indem in Verwaltungsstrafsachen wiederum auf den Sitz der Behörde abgestellt wurde. Der Ausschussbericht Ausschussbericht 2382, BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode verweist auf den Initiativantrag 2294/A, der zu dieser Änderung ausführt:

"Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 3 soll einem Wunsch der Länder entsprochen werden." "Durch die vorgeschlagene Neufassung des Paragraph 3, soll einem Wunsch der Länder entsprochen werden."

23 Ursprünglich war nach dieser Entstehungsgeschichte für Bescheidbeschwerden grundsätzlich der Sitz der Behörde, "gegen deren rechtliches Handeln" Beschwerde erhoben wird, als örtlicher Anknüpfungspunkt vorgesehen. Dies macht deutlich, dass die Regierungsvorlage von Beginn an den Beschwerdegegenstand nach Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG als Ausgangspunkt der Zuständigkeitsverteilung vor Augen hatte (RV 2009 BlgNR 24. GP, 3). 23 Ursprünglich war nach dieser Entstehungsgeschichte für Bescheidbeschwerden grundsätzlich der Sitz der Behörde, "gegen deren rechtliches Handeln" Beschwerde erhoben wird, als örtlicher Anknüpfungspunkt vorgesehen. Dies macht deutlich, dass die Regierungsvorlage von Beginn an den Beschwerdegegenstand nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG als Ausgangspunkt der Zuständigkeitsverteilung vor Augen hatte Regierungsvorlage 2009, BlgNR 24. GP, 3).

24 Im Ausschuss wurde der Sitz der Behörde durch den Verweis auf § 3 AVG ersetzt. Wie die Erläuterungen zeigen, war Grund für diese Änderung, dass der Sitz der Behörde "in jenen Fällen, in denen ein Bundesminister bescheiderlassende Behörde ist, immer zu einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes im Land Wien führen" würde, was unzweckmäßig erschien. Daher wurde "die bewährte Regelung" des § 3 AVG übernommen (AB 2112 BlgNR 24. GP, 2). 24 Im Ausschuss wurde der Sitz der Behörde durch den Verweis auf Paragraph 3, AVG ersetzt. Wie die Erläuterungen zeigen, war Grund für diese Änderung, dass der Sitz der Behörde "in jenen Fällen, in denen ein Bundesminister bescheiderlassende Behörde ist, immer zu einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes im Land Wien führen" würde, was unzweckmäßig erschien. Daher wurde "die bewährte Regelung" des Paragraph 3, AVG übernommen Ausschussbericht 2112, BlgNR 24. GP, 2).

"Bewährte Regelung" kann so verstanden werden, dass der Gesetzgeber, um das aufgezeigte Problem zu lösen, auf die Zuständigkeitsregeln des § 3 AVG, wie sie bisher im Verwaltungsverfahren für erstinstanzliche Behörden als auch für Berufungsbehörden bestanden hatten, übernehmen wollte. Umfasst von diesem Verständnis ist aber auch die oben angeführte ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Zuständigkeit der Berufungsbehörde mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides fixiert war. "Bewährte Regelung" kann so verstanden werden, dass der Gesetzgeber, um das aufgezeigte Problem zu lösen, auf die Zuständigkeitsregeln des Paragraph 3, AVG, wie sie bisher im Verwaltungsverfahren für erstinstanzliche Behörden als auch für Berufungsbehörden bestanden hatten, übernehmen wollte. Umfasst von diesem Verständnis ist aber auch die oben angeführte ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Zuständigkeit der Berufungsbehörde mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides fixiert war.

Dass vom Beschwerdegegenstand nach Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG als Ausgangspunkt der örtlichen Zuständigkeitsverteilung abgegangen werden sollte, lässt sich den Erläuterungen nicht entnehmen und hat auch wie oben aufgezeigt keinen Eingang in den geänderten Wortlaut des § 3 Abs. 2 VwGVG gefunden. Dass vom Beschwerdegegenstand nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG als Ausgangspunkt der örtlichen Zuständigkeitsverteilung abgegangen werden sollte, lässt sich den Erläuterungen nicht entnehmen und hat auch wie oben aufgezeigt keinen Eingang in den geänderten Wortlaut des Paragraph 3, Absatz 2, VwGVG gefunden.

25 In der Folge wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 122/2013 von dieser allgemeinen Regelung eine Ausnahme für Verwaltungsstrafsachen geschaffen und in diesem Umfang wieder auf den Sitz der Behörde abgestellt. Diese Änderung wurde mit "einem Wunsch der Länder" begründet (AB 2382 BlgNR 24. GP). 25 In der Folge wurde mit der Novelle

Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, von dieser allgemeinen Regelung eine Ausnahme für Verwaltungsstrafsachen geschaffen und in diesem Umfang wieder auf den Sitz der Behörde abgestellt. Diese Änderung wurde mit "einem Wunsch der Länder" begründet Ausschussbericht 2382, BlgNR 24. GP).

26 Ausgehend von dieser Entstehungsgeschichte des § 3 Abs. 2 VwGVG ist der Wille des Gesetzgebers, der beim vorliegenden Wortlaut im Wege einer Auslegung berücksichtigt werden kann (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 9. September 2015, Ro 2015/04/0017), klar erkennbar: 26 Ausgehend von dieser Entstehungsgeschichte des Paragraph 3, Absatz 2, VwGVG ist der Wille des Gesetzgebers, der beim vorliegenden Wortlaut im Wege einer Auslegung berücksichtigt werden kann vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 9. September 2015, Ro 2015/04/0017), klar erkennbar:

Um zu vermeiden, dass die Erlassung von Bescheiden durch Bundesminister generell ("immer") zu einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien führen würde, wurde auf die örtlichen Anknüpfungspunkte des § 3 AVG verwiesen. Je nachdem, welcher örtliche Anknüpfungspunkt auf Grund des angefochtenen Bescheides eines Bundesministers zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheides maßgeblich ist, kann nunmehr das jeweils zuständige Landesverwaltungsgericht im Bundesgebiet bestimmt werden. Die Notwendigkeit, die Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides "dynamisch fortzuschreiben", ist diesem aus den Materialien erkennbaren Verständnis der Zuständigkeitsverteilung nicht zu entnehmen. Um zu vermeiden, dass die Erlassung von Bescheiden durch Bundesminister generell ("immer") zu einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien führen würde, wurde auf die örtlichen Anknüpfungspunkte des Paragraph 3, AVG verwiesen. Je nachdem, welcher örtliche Anknüpfungspunkt auf Grund des angefochtenen Bescheides eines Bundesministers zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheides maßgeblich ist, kann nunmehr das jeweils zuständige Landesverwaltungsgericht im Bundesgebiet bestimmt werden. Die Notwendigkeit, die Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides "dynamisch fortzuschreiben", ist diesem aus den Materialien erkennbaren Verständnis der Zuständigkeitsverteilung nicht zu entnehmen.

Im Gegenteil kann der Verweis des Ausschusses auf die "bewährte Regelung" des § 3 AVG wie bereits dargelegt so verstanden werden, dass der Gesetzgeber, um das aufgezeigte Problem zu lösen, auf die Zuständigkeitsregeln des § 3 AVG, wie sie bisher im Verwaltungsverfahren für erstinstanzliche Behörden als auch für Berufungsbehörden bestanden hatten, zurückgreifen wollte. Von diesem Verständnis ist damit auch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Fixierung der Zuständigkeit der Berufungsbehörde umfasst. Im Gegenteil kann der Verweis des Ausschusses auf die "bewährte Regelung" des Paragraph 3, AVG wie bereits dargelegt so verstanden werden, dass der Gesetzgeber, um das aufgezeigte Problem zu lösen, auf die Zuständigkeitsregeln des Paragraph 3, AVG, wie sie bisher im Verwaltungsverfahren für erstinstanzliche Behörden als auch für Berufungsbehörden bestanden hatten, zurückgreifen wollte. Von diesem Verständnis ist damit auch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Fixierung der Zuständigkeit der Berufungsbehörde umfasst.

Gegen dieses Verständnis spricht auch nicht die mit der Novelle BGBl. I Nr. 122/2013 vorgenommene Änderung des § 3 Abs. 2 VwGVG. Vielmehr wurde mit dieser Änderung die bewährte Regelung des § 51 Abs. 1 VStG übernommen, nach der im Verwaltungsstrafverfahren den Parteien das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes zugestanden ist, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat. Dies ist auch vor dem Hintergrund erklärlich, dass die Verwaltungsgerichte insofern an die Stelle der unabhängigen Verwaltungssenate getreten sind (vgl. den hg. Beschluss vom 9. September 2014, Ra 2014/17/0019, mwN und mit Verweis auf Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG). Gegen dieses Verständnis spricht auch nicht die mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, vorgenommene Änderung des Paragraph 3, Absatz 2, VwGVG. Vielmehr wurde mit dieser Änderung die bewährte Regelung des Paragraph 51, Absatz eins, VStG übernommen, nach der im Verwaltungsstrafverfahren den Parteien das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes zugestanden ist, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat. Dies ist auch vor dem Hintergrund erklärlich, dass die Verwaltungsgerichte insofern an die Stelle der unabhängigen Verwaltungssenate getreten sind vergleiche , den hg. Beschluss vom 9. September 2014, Ra 2014/17/0019, mwN und mit Verweis auf Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG).

27 Dass der Beschwerdegegenstand nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG für die Ermittlung der örtlichen Anknüpfungspunkte nach § 3 AVG maßgeblich ist, zeigt im Übrigen in systematischer Sichtweise des Verfahrens vor den Landesverwaltungsgerichten auch die Stellung der belangten Behörde nach § 9 Abs. 2 Z 1 und § 18 VwGVG als Partei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2016, Ra 2015/09/0125, auf die vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich geltende Befugnis aller Parteien des Verfahrens hingewiesen, sowohl ein neues Tatsachenvorbringen als auch ergänzende Beweisanbote zu erstatten und neue rechtliche Argumente vorzutragen. Aus § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ergibt sich, dass in einem Verfahren, welches die Beschwerde gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid zum Gegenstand hat, jene Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht ist (vgl. den hg. Beschluss vom 27. November 2014, Ra 2014/03/0039). Alleine der bescheiderlassenden Behörde kommen daher die genannten Mitwirkungsmöglichkeiten im weiteren Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu. Ihre Parteistellung und die damit zusammenhängende Mitwirkung am weiteren Verfahren werden dagegen durch § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG mit der Erlassung des angefochtenen Bescheides fixiert. 27 Dass der Beschwerdegegenstand nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG für die Ermittlung der örtlichen Anknüpfungspunkte nach Paragraph 3, AVG maßgeblich ist, zeigt im Übrigen in systematischer Sichtweise des Verfahrens vor den Landesverwaltungsgerichten auch die Stellung der belangten Behörde nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins und Paragraph 18, VwGVG als Partei. Der Verwaltungsgerichtshof hat im hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2016, Ra 2015/09/0125, auf die vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich geltende Befugnis aller Parteien des Verfahrens hingewiesen, sowohl ein neues Tatsachenvorbringen als auch ergänzende Beweisanbote zu erstatten und neue rechtliche Argumente vorzutragen. Aus Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ergibt sich, dass in einem Verfahren, welches die Beschwerde gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid zum Gegenstand hat, jene Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht ist vergleiche , den hg. Beschluss vom 27. November 2014, Ra 2014/03/0039). Alleine der bescheiderlassenden Behörde kommen daher die genannten Mitwirkungsmöglichkeiten im weiteren Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu. Ihre Parteistellung und die damit zusammenhängende Mitwirkung am weiteren Verfahren werden dagegen durch Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG mit der Erlassung des angefochtenen Bescheides fixiert.

28 Diese Sichtweise des § 3 Abs. 2 VwGVG lässt sich auch dem hg. Erkenntnis Ro 2015/07/0017 entnehmen, in dem der Verwaltungsgerichtshof vom Inhalt des Bescheides der belangten Behörde ausgegangen ist (II. 3.4. und 3.5.). 28 Diese Sichtweise des Paragraph 3, Absatz 2, VwGVG lässt sich auch dem hg. Erkenntnis Ro 2015/07/0017 entnehmen, in dem der Verwaltungsgerichtshof vom Inhalt des Bescheides der belangten Behörde ausgegangen ist (römisch zwei. 3.4. und 3.5.).

29 Somit kann die bisherige ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Zuständigkeit der Berufungsbehörde mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides fixiert ist und nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in für die Zuständigkeit der Erstbehörde relevanten Umständen nichts mehr an der einmal gegebenen Zuständigkeit zu ändern vermögen (vgl. nochmals hg. Erkenntnis vom 28. August 2012, 2012/21/0092, mwN) auf § 3 Abs. 2 VwGVG übertragen werden. 29 Somit kann die bisherige ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Zuständigkeit der Berufungsbehörde mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides fixiert ist und nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in für die Zuständigkeit der Erstbehörde relevanten Umständen nichts mehr an der einmal gegebenen Zuständigkeit zu ändern vermögen vergleiche , nochmals hg. Erkenntnis vom 28. August 2012, 2012/21/0092, mwN) auf Paragraph 3, Absatz 2, VwGVG übertragen werden.

30 Damit bestimmt sich somit die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 3 Abs. 2 VwGVG nach den örtlichen Anknüpfungspunkten des verwiesenen § 3 AVG im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in den für die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes relevanten örtlichen Anknüpfungspunkten vermögen an der einmal gegebenen Zuständigkeit nichts mehr zu ändern. 30 Damit bestimmt sich somit die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 3, Absatz 2, VwGVG nach den örtlichen Anknüpfungspunkten des verwiesenen Paragraph 3, AVG im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in den für die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes relevanten örtlichen Anknüpfungspunkten vermögen an der einmal gegebenen Zuständigkeit nichts mehr zu ändern.

31 Somit stellen sich auch nicht die von Thalhammer, aaO, aufgezeigten Probleme einer Änderung der örtlichen Anknüpfungspunkte nach Erlassung des angefochtenen Bescheides. Örtlicher Anknüpfungspunkt bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung

32 Die Entziehung der Gewerbeberechtigung erfolgt nicht in einem Verwaltungsstrafverfahren. Daher bestimmt sich

die örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG nach § 3 Z 2 AVG entsprechend dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll. 32 Die Entziehung der Gewerbeberechtigung erfolgt nicht in einem Verwaltungsstrafverfahren. Daher bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG nach Paragraph 3, Ziffer 2, AVG entsprechend dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

33 Im Erkenntnis vom 26. Juni 2001, 2000/04/0202, hat der Verwaltungsgerichtshof betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung festgehalten, dass der Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, im gewerberechtlichen Zusammenhang der Standort der Gewerbeberechtigung ist. So ist nach dieser Rechtsprechung gemäß § 3 Z 2 AVG jene Bezirksverwaltungsbehörde zur Entziehung der Gewerbeberechtigung zuständig, in deren Sprengel der Standort (der Gewerbeberechtigung) liegt. 33 Im Erkenntnis vom 26. Juni 2001, 2000/04/0202, hat der Verwaltungsgerichtshof betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung festgehalten, dass der Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, im gewerberechtlichen Zusammenhang der Standort der Gewerbeberechtigung ist. So ist nach dieser Rechtsprechung gemäß Paragraph 3, Ziffer 2, AVG jene Bezirksverwaltungsbehörde zur Entziehung der Gewerbeberechtigung zuständig, in deren Sprengel der Standort (der Gewerbeberechtigung) liegt.

34 Für den Standort der Gewerbeberechtigung als örtlichen Anknüpfungspunkt sprechen insbesondere § 339 Abs. 1 und 2 GewO 1994, wonach die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten ist und in der Anmeldung der für die Ausübung in Aussicht genommene Standort anzugeben ist, sowie § 46 GewO 1994, wonach die Verlegung des Betriebes eines Gewerbes in einen anderen Standort der Gewerbebehörde anzuzeigen ist (§ 46 Abs. 2 Z 2). Der Standort der Gewerbeberechtigung ist in das Gewerberegister einzutragen (§ 365a Abs. 1 Z 6 bzw. § 365b Abs. 1 Z 3 GewO 1994). Über dieses Datum hat die Bezirksverwaltungsbehörde Auskunft zu erteilen (§ 365e GewO 1994). 34 Für den Standort der Gewerbeberechtigung als örtlichen Anknüpfungspunkt sprechen insbesondere Paragraph 339, Absatz eins, und 2 GewO 1994, wonach die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten ist und in der Anmeldung der für die Ausübung in Aussicht genommene Standort anzugeben ist, sowie Paragraph 46, GewO 1994, wonach die Verlegung des Betriebes eines Gewerbes in einen anderen Standort der Gewerbebehörde anzuzeigen ist (Paragraph 46, Absatz 2, Ziffer 2,). Der Standort der Gewerbeberechtigung ist in das Gewerberegister einzutragen (Paragraph 365 a, Absatz eins, Ziffer 6, bzw. Paragraph 365 b, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994). Über dieses Datum hat die Bezirksverwaltungsbehörde Auskunft zu erteilen (Paragraph 365 e, GewO 1994).

35 Örtlicher Anknüpfungspunkt nach § 3 Z 2 AVG ist somit nach den angeführten Bestimmungen der GewO 1994 der jeweilige Standort der Gewerbeberechtigung. 35 Örtlicher Anknüpfungspunkt nach Paragraph 3, Ziffer 2, AVG ist somit nach den angeführten Bestimmungen der GewO 1994 der jeweilige Standort der Gewerbeberechtigung.

36 Dagegen kommt es für den örtlichen Anknüpfungspunkt nach § 3 Z 2 AVG nicht - wie von der Revisionswerberin und vom Verwaltungsgericht Wien angenommen - auf den Sitz des Unternehmens oder die tatsächliche Betriebsführung an. 36 Dagegen kommt es für den örtlichen Anknüpfungspunkt nach Paragraph 3, Ziffer 2, AVG nicht - wie von der Revisionswerberin und vom Verwaltungsgericht Wien angenommen - auf den Sitz des Unternehmens oder die tatsächliche Betriebsführung an.

37 Ausschlaggebend ist alleine der der Gewerbebehörde (gemäß § 339 Abs. 2 GewO 1994) angemeldete bzw. (gemäß § 46 GewO 1994) angezeigte Standort der jeweiligen Gewerbeberechtigung wie er auch im Gewerberegister eingetragen ist. 37 Ausschlaggebend ist alleine der der Gewerbebehörde (gemäß Paragraph 339, Absatz 2, GewO 1994) angemeldete bzw. (gemäß Paragraph 46, GewO 1994) angezeigte Standort der jeweiligen Gewerbeberechtigung wie er auch im Gewerberegister eingetragen ist.

Ergebnis

38 Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 3 Abs. 2 VwGVG bestimmt sich nach den örtlichen Anknüpfungspunkten des § 3 AVG im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides. 38 Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 3, Absatz 2, VwGVG bestimmt sich nach den örtlichen Anknüpfungspunkten des Paragraph 3, AVG im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides.

39 Im Hinblick auf die Entziehung der Gewerbeberechtigung ist dies der Standort der jeweiligen Gewerbeberechtigung.

40 Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der Standort der Gewerbeberechtigung zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides des Magistrates der Stadt Wien im Jahr 2008 in Wien war.

41 Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat daher die Beschwerde der Revisionswerberin gegen diesen Bescheid zu Recht wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen (grundsätzlich zur Zurückweisung wegen Unzuständigkeit mit Beschluss vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 2015, Ra 2015/04/0035). 41 Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat daher die Beschwerde der Revisionswerberin gegen diesen Bescheid zu Recht wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen (grundsätzlich zur Zurückweisung wegen Unzuständigkeit mit Beschluss vergleiche das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 2015, Ra 2015/04/0035).

42 Die Revision gegen diesen Beschluss war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 42 Die Revision gegen diesen Beschluss war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 20. April 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2016040003.J00

Im RIS seit

26.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at